



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Kurze Wege für den Klimaschutz

Förderaufruf für Nachbarschaftsprojekte

im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des

Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck – Ziel der Förderung	3
2. Gegenstand der Förderung	4
3. Zuwendungsempfänger	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen	5
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	6
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	7
6.1 Rechtsgrundlagen	7
6.2 Sonstige Vorschriften	8
6.3 Kumulierbarkeit	8
7. Verfahren	9
7.1 Projektträger	9
7.2 Antrags- und Förderverfahren	9
8. Geltung	10

1. Anwendungszweck – Ziel der Förderung

Die Bundesregierung verfolgt eine ambitionierte Klimaschutzstrategie: Die Treibhausgasemissionen in Deutschland sollen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2030 soll eine Reduktion von mindestens 55 Prozent, bis 2040 mindestens 70 Prozent und bis 2050 80 bis 95 Prozent erreicht werden. Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 hat die Bundesregierung am 3. Dezember 2014 ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen, das die konkreten Beiträge aller Sektoren für die Umsetzung des 2020-Ziels darlegt. Das Mitwirken aller Akteure ist ein entscheidender Erfolgsfaktor für das Erreichen der Klimaschutzziele.

Während auf Bundes-, Landes- und auf kommunaler Ebene Klimaschutzstrategien- und Umsetzungsprogramme fortentwickelt und überprüft werden, ist auch auf der nachbarschaftlichen Ebene eine zunehmende Präsenz an Initiativen für Klima- und Ressourcenschutz festzustellen. Das vorhandene Potenzial für den Klimaschutz wird dabei bisher aber noch nicht ausgeschöpft. Nachbarschaftliche Initiativen tragen in einer sehr wirkungsvollen Weise zum Klimaschutz vor Ort bei, indem sie konkrete Angebote für Bürgerinnen und Bürger schaffen, in den privaten Haushalten und in gemeinschaftlichen Projekten mehr Energie- und Ressourceneffizienz zu realisieren. Nachbarschaftsprojekte können schnelle, individuelle und nachhaltige Lösungen ermöglichen und schaffen so „kurze Wege für den Klimaschutz“.

Ziel des Förderaufrufs ist die Unterstützung der Durchführung von Klimaschutzprojekten auf Nachbarschaftsebene. Die Vorhaben leisten einen Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen, beispielsweise durch eine Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs. Sie tragen somit zur erfolgreichen Umsetzung der Klimaschutzziele bei. Gleichzeitig stärken sie den Zusammenhalt in Nachbarschaften und tragen zu einer Verbesserung der Lebensqualität in Quartieren und Kommunen bei. Dabei setzen die Vorhaben beim Alltagshandeln der Bürgerinnen und Bürger in einem definierten nachbarschaftlichen Gebiet beziehungsweise auf nachbarschaftlicher Ebene an und zeichnen sich durch eine intensive Ansprache relevanter lokaler Akteure (zum Beispiel Vereine, Schulen, Betriebe, Kommune, Klimaschutz- oder Quartiersmanagement, Stadtteilbeauftragte, etc.) und Informationsaustausch aus.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben, die Angebote zur Realisierung klimaschonender Aktivitäten auf Nachbarschaftsebene beziehungsweise in Quartieren schaffen, wie zum Beispiel:

- a) Maßnahmen auf Nachbarschaftsebene zur Bildung, Information und Aufklärung im Klimaschutz,
- b) Maßnahmen zur Aktivierung von Bürgerinnen und Bürgern für klimaschonendes Alltagsverhalten auf Nachbarschaftsebene,
- c) die Einrichtung und den Betrieb von Begegnungsstätten/-flächen sowie deren Weiterentwicklung mit klimaschutzbezogenen Angeboten auf Nachbarschaftsebene,
- d) innovative Ideen mit oben genanntem Ziel.

Im Zentrum stehen gemeinschaftliche, nicht profitorientierte Aktivitäten, die verschiedene Lebensbereiche (zum Beispiel Wohnen, Strom- und Heizenergieverbrauch, Ernährung, Flächenverbrauch, Konsumgüterverbrauch etc.) adressieren. Gefördert werden zudem vorhabenflankierende Maßnahmen wie zum Beispiel Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichung relevanter Informationen und Netzwerkarbeit zum Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Initiativen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Verbände, Vereine, Stiftungen und Kommunen allein oder in Kooperation. Die Antragstellenden müssen jeweils in der Lage sein, das Vorhaben fachlich und organisatorisch zu planen, wirtschaftlich durchzuführen, zu überwachen und abzurechnen.

Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt. Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung und benennen eine/n Koordinator/in, der/die als zentrale/r Ansprechpartner/in für den Fördermittelgeber fungiert und sicherstellt, dass die einzelnen Teilprojekte effektiv zusammenarbeiten und die Ergebnisse zusammengeführt werden. Einzelheiten sind

dem „Merkblatt für Antragsteller/ Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“, das von Antragstellern und Zuwendungsempfängern zu beachten ist, zu entnehmen (BMBF-Vordruck Nr. 0110, Fundstelle; https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare; Bereich BMBF à Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Vorhaben zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung beitragen. Im Antrag ist qualitativ und, soweit möglich, quantitativ darzustellen, wie das Vorhaben durch die Minderung von Treibhausgasemissionen zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung beiträgt.

Die Einbeziehung von sowie der Informationsaustausch und die Vernetzung mit relevanten Akteuren vor Ort ist von großer Bedeutung für das Ziel der Verstetigung der Aktivitäten und gilt als Fördervoraussetzung. Im Antrag ist darzulegen, wie und wodurch eine Verstetigung der Aktivitäten erreicht werden kann.

Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, mit den für die Evaluierung der geförderten Vorhaben beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Daten zu erheben und diese zeitnah zur Verfügung zu stellen. Im Förderantrag sind Ziele zu definieren, die nachweisbar in der Vorhabenlaufzeit erreicht werden können. Zielgruppen, Projektziele sowie Meilensteine müssen klar definiert werden. Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich zudem, an einem programmweiten Erfahrungsaustausch in Form von Workshops und Fachkonferenzen sowie an Vernetzungsveranstaltungen teilzunehmen.

Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Bewilligung mit dem Vorhaben bereits begonnen hat oder Vertragsbeziehungen zu dessen Vorbereitung eingegangen ist. Insbesondere gilt der Abschluss von Dienstleistungsverträgen als Vorhabenbeginn.

Die beantragten Vorhaben sind von bestehenden Aktivitäten konkret und nachvollziehbar abzugrenzen. Existieren bereits vergleichbare geförderte bzw. Vorgängerpro-

jekte, so ist die inhaltliche Weiterentwicklung und maßgebliche Verbesserung dieser durch das geplante Vorhaben deutlich und plausibel darzustellen. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Die Förderung kann nur erfolgen, wenn die Finanzierung des Vorhabens und damit seine Durchführung als gesichert angesehen werden kann. Die Finanzierung des Vorhabens ist als gesichert anzusehen, wenn die Summe der Eigenmittel, Drittmittel und der beantragten Zuwendung die erforderliche Gesamtsumme ergeben und Eigen- und Drittmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Drittmittel sind alle Mittel, die nicht den Eigenmitteln oder der beantragten Zuwendung zugerechnet werden können. Die zur Finanzierung der Gesamtausgaben des Vorhabens verwendeten Drittmittel müssen ausgewiesen werden. Sie können auf den Eigenanteil angerechnet werden. Hierbei ist zu beachten, dass Eigenmittel in angemessener Höhe einzubringen sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Teilfinanzierung gewährt. Die Laufzeit der Vorhaben beträgt in der Regel nicht mehr als zwei Jahre. Anzustreben ist ein Vorhabenbeginn zum Januar 2017. Der Antrag muss einen geplanten Vorhabenbeginn innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung ausweisen. Gefördert werden vorhabenbezogene Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Vorhabenziels erforderlich sind, sofern eine Realisierung ohne diese Förderung nicht möglich ist.

Bauleistungen nach VOB sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben wird auf die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA) verwiesen (siehe Nr. 6.2).

Eine angemessene Beteiligung durch Eigenmittel und ggf. die Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel sind grundsätzlich Voraussetzung für eine Bewilligung. Soweit zusätzlich Drittmittel eingebracht werden können, sind diese auszuweisen. Die Anträge müssen eine Mindestzuwendung von 5.000 Euro umfassen.

Bis zum Eingang und zur Prüfung des Verwendungsnachweises gilt ein Schlusszahlungsvorbehalt von 5 Prozent der bewilligten Zuwendungssumme.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Rechtsgrundlagen

Zuwendungen können nach Maßgabe dieses Förderaufrufs, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die VV sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Die genannten Bestimmungen können zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheids durch Nachfolgeregelungen ersetzt sein.

Sollte die Zuwendung als Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzustufen sein, erfolgt die Förderung ausschließlich nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis“-Verordnung, ABl. EU 2013, L 352/1). In diesem Fall haben Unternehmen nachzuweisen, ob und wenn ja in welcher Höhe sie De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren erhalten haben.

6.2 Sonstige Vorschriften

Alle für die Förderung geltenden Richtlinien, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <https://foerderportal.bund.de> in der Rubrik Formularschrank - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit abgerufen werden.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung beim Zuwendungsempfänger berechtigt.

6.3 Kumulierbarkeit

Eine Kumulierung mit Drittmitteln und Zuschussförderungen ist vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben (siehe Punkt 6.1) zugelassen, sofern eine angemessene Beteiligung durch Eigenmittel erfolgt. Eine Kumulierung mit Zuschüssen aus den Richtlinien „Marktanreizprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ und „Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für gleiche Maßnahmen ist ausgeschlossen.

7. Verfahren

7.1 Projektträger

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Projektträger Jülich (PtJ) mit der Betreuung der Fördermaßnahme beauftragt. Die Projektskizzen und Projektanträge sind an folgende Adresse zu richten:

Projektträger Jülich (PtJ)

Klima (KLI)

Forschungszentrum Jülich GmbH

Zimmerstraße 26- 27

10969 Berlin

Telefon: 030/20199-3449

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

<https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/nachbarschaften>

7.2 Antrags- und Förderverfahren

Anträge müssen elektronisch über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes („easy-online“) zu finden unter: <https://foerderportal.bund.de/easyonline> eingereicht werden. Nach Absenden der elektronischen Version ist diese auszudrucken und mit Unterschrift einer bevollmächtigten Person sowie der Vorhabenbeschreibung und ggf. weiterer Anlagen dem Projektträger Jülich in deutscher Sprache und innerhalb von zwei Wochen zuzusenden. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, entfällt die Zusendung des Papierantrags. Diese Form der Signatur ist gesetzlich einer handschriftlichen Unterschrift (Schriftform) gleichgestellt (§ 126a BGB).

Die elektronische Einreichung von Anträgen ist bis zum 31. Oktober 2016 möglich. Die Inhalte dieses Förderaufrufs werden in einem Merkblatt konkretisiert und erläutert. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist Grundlage für die spätere Bewilligung.

Die Vorhabenbeschreibung inkl. der Darstellung des Projektbeitrags zur Erreichung der Ziele der Bundesregierung zum Antrag ist gemäß den Vorgaben des Merkblatts zu erstellen.

Der Fördermittelgeber behält sich vor, kommunale Entscheidungsträger (Bürgermeister, Landräte) von dem Antrag in Kenntnis zu setzen.

Die Projektanträge müssen vollständig sein. Das Vorhaben muss innerhalb des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraums begonnen, durchgeführt und abgeschlossen werden.

8. Geltung

Dieser Förderaufruf gilt ab dem Tag der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und der Nationalen Klimaschutzinitiative (www.bmub.bund.de und www.klimaschutz.de). Er ist für die ab diesem Tag bis zum 31. Oktober 2016 beim PtJ eingegangene Projektanträge anzuwenden.

Berlin, den 20. Juni 2016

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit